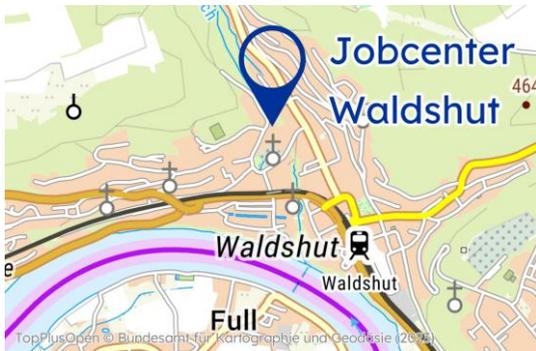


## So finden Sie uns:



### Landratsamt Waldshut Jobcenter

Waldtorstr. 14  
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 86 4103  
Telefax +49 7751 86 4198  
E-Mail [jobcenter@landkreis-waldshut.de](mailto:jobcenter@landkreis-waldshut.de)



### Öffnungszeiten

Montag 8:30 – 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 – 12:30 Uhr  
und 13:30 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 – 15:30 Uhr  
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Für die Antragsannahme steht die Infothek zu den oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Termine mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorab telefonisch vereinbart werden.

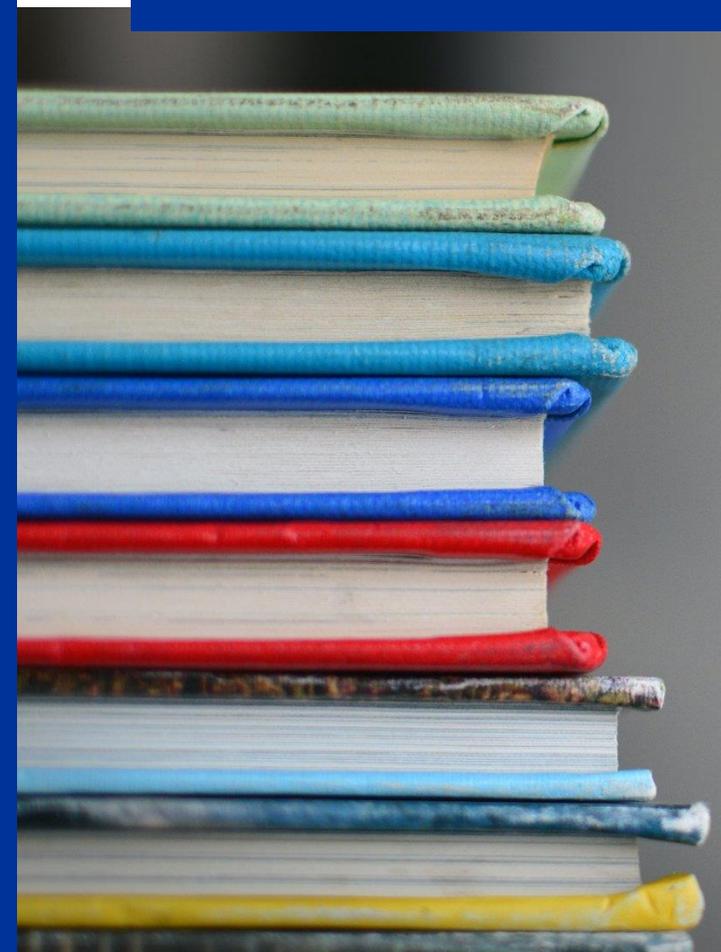


[landkreis-waldshut.de](http://landkreis-waldshut.de)



## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulbedarf



## Schulbedarf

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (kurz BuT) in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schulhalbjahres.

- (Kinderzuschlag und Kindergeld)
- dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.

Sollten Sie keine der genannten Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.

### Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten. Zudem sind ein Laptop sowie Schulbücher wegen der Lernmittelfreiheit in Baden-Württemberg nicht förderbar.

### Wie funktioniert das?

Für Schülerinnen und Schüler bis zum 6. Lebensjahr und ab dem 16. Lebensjahr muss eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.

Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen die Leistungen für den

persönlichen Schulbedarf für jedes Kind wie bisher gesondert beim Jobcenter beantragen. Die Antragsformulare und Beiblätter erhalten Sie auch im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises unter: <https://www.landkreis-waldshut.de/jobcenter/leistungen-im-ueberblick/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/>.



### Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Jeweils zum 1. August und zum 1. Februar erhalten Sie Schulbedarf, dieser erhöht sich jährlich prozentual und orientiert sich an der Regelleistung.

Ab dem 01.01.2021 erfolgt eine prozentuale Dynamisierung des Schulbedarfs.

Wer bereits Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Zwölftes Buch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich.

Ein Antrag ist jedoch für Personen erforderlich, die Leistungen beziehen nach

- dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und Kindergeld)
- dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)



### Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

UND Leistungen nach

- dem SGB II (Bürgergeld)
- dem SGB XII (Sozialhilfe)
- dem Bundeskindergeldgesetz